

Johannes Philipp

Medienrecht und Schule



CC by-sa Johannes Philipp

Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten



Stand: 10. Februar 2021

Impressum

Das Skript erscheint im Selbstverlag des Autors:

Autor: Johannes Philipp
Institutsrektor a. D., Medienpädagoge
Post: Pfarrerr-Götz-Str. 7, 84419 Obertaufkirchen
E-Mail: j.philipp@paddelhannes.de
Telefon: +49 (0)8082 466 99 58
Mobil: +49 (0)176 455 010 40
Internet: <http://paddelhannes.de/medpaed/>

Dieses Skript wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.



„Medienrecht und Schule“ von Johannes Philipp
ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung -
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).



Es darf als Open Educational Ressource genutzt werden.

Das OER Global Logo von
2012 Jonathas Mello
www.jonathasmello.com
steht unter der Lizenz Creative Commons Attribution
3.0 Unported ([CC BY 3.0](#))
via [UNESCO](#).

Inhalt

| | |
|---|----|
| Impressum | 2 |
| Das Urheberrecht – Allgemeines | 5 |
| Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht? | 5 |
| Grundsätze des Urheberrechts | 5 |
| Das Urheberrecht – Medien im Unterricht einsetzen | 7 |
| Ist Schule „öffentlich“ oder nicht?..... | 7 |
| Welche Medien dürfen im Unterricht verwendet werden?..... | 8 |
| Welche Medien dürfen bei Schulveranstaltungen gezeigt werden? | 9 |
| Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken | 10 |
| Fazit | 10 |
| Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen | 11 |
| Das Vervielfältigungsrecht..... | 11 |
| Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht und Lehre | 12 |
| Nicht erlaubte Nutzung | 13 |
| Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen | 14 |
| Werke geringen Umfangs | 16 |
| Schulfunk- und Schulfernsehsendungen | 16 |
| Voraussetzungen für die Nutzung | 16 |
| Quellenangabe | 17 |
| Änderungsverbot | 17 |
| „Urheberrechtsfreie“ Medien und Software im Internet? | 19 |
| Creative Commons Lizenzen | 20 |
| OER – Open Educational Resources | 21 |
| Das Urheberrecht – Medien selbst gestalten und veröffentlichen | 23 |
| Was ist durch das Urheberrecht geschützt? | 23 |
| Was bedeutet das konkret? | 23 |
| Jugendmedienschutz | 27 |
| Persönlichkeitsrechte und Datenschutz | 29 |
| Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ | 29 |
| Datenschutz als europäisches Grundrecht | 30 |
| Personenbezogene Daten | 30 |
| Datenverarbeitung | 31 |
| Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten | 31 |

| | |
|--|----|
| Datenschutz in der Schule | 33 |
| Beispiele gesetzlich oder durch Verordnung geregelter Bereiche der Datenverarbeitung an Schulen | 33 |
| Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung | 35 |
| Zuständigkeiten für den Datenschutz innerhalb der Schule | 37 |
| Datenverarbeitung im Auftrag..... | 37 |
| Rundfunkgebühren für Lehrkräfte und Schulen | 39 |
| Zusammenfassung und Ausblick | 39 |
| Literaturempfehlungen und Internet-Links | 40 |
| Ihre Ansprechpartner in der Region..... | 41 |

Das Urheberrecht – Allgemeines

Wenn man Medien im Unterricht verwendet, hat man es mit vielen Gesetzen und Verordnungen zu tun: Dem Urheberrechts-, dem Jugendschutz-, dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und, keineswegs abschließend, aber sehr wichtig, in einigen Bundesländern den kultusministeriellen Erlassen bzw. Bekanntmachungen. In diesem Artikel sollen das Urheberrechtsgesetz und seine Auswirkungen auf den Unterricht im Mittelpunkt stehen und anschließend auf weitere Rechtsnormen und Verordnungen eingegangen werden, die für die schulische Verwendung von Medien wichtig sind. Dabei sind die Veränderungen, die die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes seit 01.03.2018 und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seit dem 25.05.2018 für die Schule mit sich brachten, einbezogen.

Während wir den gesetzlichen Rahmen vieler alltäglicher Handlungen, z. B. im Straßenverkehr, recht gut kennen, zeigt die Erfahrung, dass vielen Lehrerinnen und Lehrern der medienrechtliche Rahmen ihrer Berufsausübung relativ fremd ist. Wohl jeder von uns weiß, worauf er sich einlässt, wenn er falsch parkt, zu viel trinkt oder bei Rot über eine Kreuzung fährt. Nicht jeder Lehrkraft scheinen aber die Konsequenzen bewusst zu sein, wenn sie ein Arbeitsblatt kopiert, eine mitgeschnittene Fernsehsendung, ein YouTube Video, eine gekaufte Musik-CD im Unterricht einsetzt oder ihre Schüler ermuntert, Materialien aus dem Internet in ihren Arbeiten zu verwerten. Vollends verunsichert sind Lehrkräfte nicht zu Unrecht, wenn es darum geht, Schüler mit ihren eigenen Smartphones im Unterricht recherchieren, Fotos und Videos aufnehmen zu lassen oder gar Medienprojekte mit Schülern durchzuführen. Vielen ist dieser rechtliche Rahmen viel zu komplex, und sie verzichten manchmal deswegen lieber ganz auf den Medieneinsatz.

Stopp! – Geht das überhaupt?

Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?

Es gibt nur fünf „Medien“: Texte, Bilder, Töne, Filme und Computerprogramme. Hinzu kommt die beliebige Kombination dieser Grund-Medien, z. B. der Tonfilm. Alles andere ist Technik, und die interessiert im Urheberrecht nur am Rande. Selbst wenn man bei der Verwendung elektronischer Medien verunsichert und zurückhaltend ist – rechtlich macht es kaum einen Unterschied, ob man einen Text für die Klasse aus einem Buch kopiert oder aus dem Internet herunterlädt.

Also: Jede Lehrkraft geht im Unterricht fast ständig mit Medien um, ob sie nun will oder nicht, ob sie digitale Medien verwendet oder gedruckte. Folglich ist es von grundlegender Wichtigkeit für alle, sich im Medienrecht mindestens genauso gut auszukennen wie in der Straßenverkehrsordnung.

Grundsätze des Urheberrechts

In Lehrerkreisen wird das Urheberrechtsgesetz häufig sehr negativ als Knebelung der pädagogischen Freiheit gesehen, gegen das man schon fast verstoßen „müsse“, um modernen Unterricht halten zu können. Diese Sichtweise ist nicht haltbar. Eher ist das Gegenteil der Fall: Das Urheberrechtsgesetz will in erster Linie die kontinuierliche Schaffung neuer geistiger, wissenschaftlicher und kultureller Werke fördern, indem es geistig schöpferischen Menschen die Möglichkeit verschafft, von ihren Produkten zu leben. Dies liegt im zentralen Interesse jeder

Volkswirtschaft und auch der gesamten Bildungslandschaft. Zudem schränkt das Urheberrecht die Verfügungsgewalt von Schöpfern und Verwertern geistiger Werke zugunsten der Nutzung durch die Allgemeinheit ein. Die Schule genießt sogar besondere Privilegien, auf die gleich eingegangen werden wird.

Zuvor noch eine wichtige Begriffsklärung: Das Urheberrechtsgesetz spricht von „Werken“, womit jede erkennbar eigenständige geistige Leistung eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen gemeint ist. Alle Medien im oben definierten Sinn sind Werke, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Die beiden Begriffe werden daher im Folgenden gleichbedeutend verwendet.

Was für die Schule als hinderlich empfunden wird ist nicht, dass der Einsatz bestimmter Werke, z. B. einer Fernsehsendung, verboten wäre, sondern dass dafür in der Regel bezahlt werden müsste. Denn das Urheberrecht kennt zwei wesentliche Grundsätze:

- Das öffentliche Wiedergeben, das Zugänglichmachen oder das Kopieren eines Werkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber ist verboten, soweit es nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.
- Jede Nutzung eines Werkes muss bezahlt werden. Die Nutzung darf nur in Ausnahmefällen verweigert werden.

Der Gesetzgeber hat aber einige Nutzungsformen geschützter Werke für jedermann oder für bestimmte Zielgruppen wie Kirchen, Sozialverbände und auch die schulische und außerschulische Bildung unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei zugelassen. Man spricht hier von „[Schranken des Urheberrechts](#)“ und „[Schul- bzw. Bildungsprivilegien](#)“.¹

¹ Die „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ findet man in den §§ 44a bis 60 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), die speziellen Bestimmungen für Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen in den §§ 60 a bis h, wobei diese „Privilegien“ an die Bedingungen geknüpft sind, die in den §§ 62 bis 63a genannt werden.

Das Urheberrechtsgesetz wird zitiert aus den Seiten der Juris Datenbank des Bundesministeriums der Justiz (Startseite: <http://www.gesetze-im-internet.de/>, Urheberrechtsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>).

Das Urheberrecht – Medien im Unterricht einsetzen

Wenn wir als Lehrkräfte veröffentlichte Medien (oder „Werke“ im Sinn des Urheberrechts) verwenden, tun wir das in der Regel mit einem guten Gewissen. Diese Medien wurden ja in der Regel von der Schule im Rahmen der Lehrmittelfreiheit oder für die Lehrerbibliothek beschafft, von den Lehrkräften selber gekauft, sie stehen kostenlos im Internet zur Verfügung, werden öffentlich über Funk, Satellit oder Kabel verbreitet oder wurden von Firmen, Interessenverbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt.

Aber dürfen wir das wirklich?

Das Urheberrecht spricht an verschiedenen Stellen davon, dass das „öffentlich Zugänglichmachen“ und die „öffentliche Wiedergabe“ für Bildungseinrichtungen erlaubt sei. Normalerweise ist es also verboten. Deshalb stellt sich die Frage:

Ist Schule „öffentlich“ oder nicht?

Das ist ein Streitpunkt zwischen den Verbänden der Urheber, z.B. den Schulbuchverlagen oder Filmproduzenten, und den Kultusministerien.

Während die Interessenvertretungen der Urheber davon ausgehen, dass Schule eine öffentliche Veranstaltung ist², sehen das die Kultusministerien differenzierter: Diese definieren den lehrplangemäßen **Unterricht** an Schulen als „**nicht-öffentlich**“. „**Schulveranstaltungen**“, die mehr als eine Klasse/Unterrichtsrgruppe umfassen, werden aber eher als „**öffentlich**“ gesehen.³

In einem Artikel zur weiteren Notwendigkeit von OER (Open Educational Resources) stellt Rechtsanwalt Paul Klimpel klar: *„Allerdings privilegiert das Urheberrechtsgesetz nur die Nutzung im Unterricht, nicht aber generell jede Form der Bildung. Der Begriff des Unterrichts ist sehr weit zu verstehen und nicht auf Frontalunterricht in einer geschlossenen Klasse eingeschränkt. Vielmehr gelten auch Projektarbeit oder Arbeitsgemeinschaften als Unterricht im Sinne des Gesetzes, solange sie der Aneignung von Fertigkeiten und Wissen dienen. Das gilt auch für moderne Lernformen wie beispielsweise Online-Kurse oder MOOCS (Massive Open Online Courses, das sind offene Online-Kurse auf Universitätsniveau und mit hoher Teilnehmerzahl, die das Angebot eines Online-Forums mit traditionellen Formen der Wissensvermittlung verbinden).*

Die Nutzung geschützter Inhalte ist nicht nur im Unterricht selbst erlaubt, sondern auch für die Vor- und Nachbereitung.“⁴

² Siehe beispielsweise <https://www.filme-im-unterricht.de>.

³ Das ist auch die Haltung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die bisher allerdings nicht veröffentlicht wurde.

⁴ Zitiert aus Klimpel, Paul: „Nach der Reform des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft – OER bleiben notwendig“ in: <https://irights.info/artikel/nach-der-reform-der-urheberrechts-fuer-bildung-und-wissenschaft-oer-bleiben-notwendig/29223> (04.01.2019).

Welche Medien dürfen im Unterricht verwendet werden?

Solange keine höchst richterliche oder gesetzliche Entscheidung zu diesem Thema getroffen wurde, können sich die Lehrkräfte nach ihren Dienstherrn richten. Da diese „Unterricht“ als „nicht öffentlich“ definieren, ist die **unmittelbare Nutzung** aller veröffentlichten Medien unter diesen Bedingungen **erlaubt**:

- Das Medium muss im Original gezeigt werden (nicht als Kopie).
Inhalte aus dem Internet, die unmittelbar wiedergegeben werden z.B. über einen Beamer oder ein Display bzw. die die Schüler selbst recherchieren sowie Funk- und Fernsehsendungen, die live gezeigt werden, sind in diesem Sinn ebenfalls „Original-Medien“.
- Das Medium muss altersgerecht verständlich sein und darf nicht gegen den Jugendschutz verstoßen.
- Das Medium muss der Veranschaulichung lehrplangemäßen Unterrichts dienen (darf also nicht nur Unterhaltungswert haben).

Die Medien können entweder von der Schule oder von der Lehrkraft selbst gekauft sein.⁵ Auch der bezahlte Download eines Mediums aus dem Internet, z. B. eines Musikstücks, gilt als „selbst gekauft“.

Entliehene Medien dürfen nur dann im Unterricht eingesetzt werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist. Das ist fast nur bei Medien der Fall, die von einem kommunalen^{6 7} oder kirchlichen⁸ Medienzentrum, dem Landesmediendienst Bayern e. V.⁹ (und Landesfilmdiensten in anderen Bundesländern¹⁰) sowie von der Clubfilmothek des Bundesverbands Jugend und Film e. V. (BJF Clubfilmothek)¹¹ stammen. Bei den kommunalen und kirchlichen Medienzentren ist der Verleih an Schulen in der Regel kostenlos, bei den Landesmediendiensten benötigt man eine kostenpflichtige Kundenkarte, beim BJF muss man Mitglied in einem der Landesverbände sein.

Medien, die eine Lehrkraft im Unterricht legal einsetzen darf (z. B. eine gekaufte CD), kann sie an Kollegen derselben Schule verleihen, die diese Medien ihrerseits im Unterricht dieser Schule verwenden dürfen (Kollegenhilfe).

⁵ Siehe KMBek. „[Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule](#)“ vom 24.10.2012, Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725. In Punkt 4.4.3 wird der urheberrechtliche Rahmen des Medieneinsatzes in der Schule knapp zusammengefasst. Dort heißt es u. a.: „Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als nicht öffentlich geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.“

⁶ Verzeichnis aller kommunalen Medienzentren in Bayern: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/medienzentren/?highlight=Medienzentren>. Die Online-Medien der kommunalen Medienzentren Bayern sind hier zu finden: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/service/einbindung-der-medienzentren/?highlight=Medienzentren>.

⁷ Zugang zu allen Landes-, Kreis- und Stadtmedienzentren deutschlandweit: <https://www.bildungserver.de/Landesbildstellen-Medienzentren-525-de.html>

⁸ Verzeichnis der evangelischen und katholischen AV-Medienzentralen deutschlandweit: <https://www.medienzentralen.de/>

⁹ Landesmediendienst Bayern e. V.: <http://www.mediendienste.info/>

¹⁰ Konferenz der Landesfilmdienste (deutschlandweit): <http://www.landesfilmdienste.de/>

¹¹ Clubfilmothek des BJF: <https://bjf.clubfilmothek.de/>

Welche Medien dürfen bei Schulveranstaltungen gezeigt werden?

Wie oben bereits dargestellt (Seite 7), gilt nur der Unterricht an Schulen als „nicht-öffentlich“. Alle anderen schulischen Veranstaltungen haben mehr oder weniger öffentlichen Charakter. Dazu zählen Angebote der offenen Ganztagsbetreuung, Schulfeiern und Feste, Tage der Offenen Tür, Schultheateraufführungen, schulische Musikveranstaltungen usw. Hier gilt das Urheberrecht in der Regel uneingeschränkt. Das bedeutet, dass veröffentlichte Werke bei solchen Anlässen **nur gezeigt werden dürfen, wenn man dafür eine Erlaubnis eingeholt und in der Regel die Aufführungsrechte bezahlt hat.**

Es gibt jedoch **Ausnahmen**:

Schulveranstaltungen mit Musik:

Für die öffentliche Vorführung von Musik ist in der Regel eine Gebühr bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu entrichten. Dies muss rechtzeitig vor der Veranstaltung geschehen.

Diese Vergütungspflicht ist durch Rechtsverordnungen wie dem „Merkblatt Schulveranstaltungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus¹² und Verträge wie dem Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände¹³ für die einzelne Schule zu einem erheblichen Teil irrelevant, wenn die Schulveranstaltungen innerhalb des dort festgelegten Rahmens durchgeführt werden.

Diese Verordnungen bzw. Verträge gelten auch für Filmvorführungen bei Schulveranstaltungen, wenn die Kopien (DVD, Videokassette, 16-mm-Film, Download-Video) bei einem der auf Seite 8 genannten nichtgewerblichen Verleiher oder einem kommerziellen Verleih entliehen worden sind. Diese Institutionen haben bei ihren Verleihmedien in der Regel das Recht auf öffentliche Vorführung erworben, nicht jedoch das Aufführungsrecht für die Filmmusik. Diese wäre eigentlich vergütungspflichtig und fällt damit unter die o. g. Verordnungen und Verträge.

Achtung: Bei Bibliotheken und Videotheken ausgeliehene oder gar vom Fernsehen mitgeschnittene bzw. aus dem Internet heruntergeladenen Filme beinhalten nicht das Recht auf öffentliche oder „mittelbar gewerbliche“ Vorführung und dürfen daher in der Schule nicht eingesetzt werden.

Mitgeschnittene oder aus dem Internet heruntergeladene Medien sind Kopien und dürfen nur in dem Rahmen im Unterricht verwendet werden, der im Kapitel „Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen“ (Seite 11) dargestellt wird.

¹² Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11.11.1991 zur Abgrenzung vergütungsfreier musikalischer Schulveranstaltungen nach § 52 Absatz 1 Satz 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG): https://www.paddelhannes.de/medienrecht/verguetungsfreie-schulveranstaltungen_KMS.pdf.

¹³ Pauschalvertrag zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betreffend lizenzpflichtige Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire an Schulen (4/17.12.1987) – PV/ST 1(1): https://www.paddelhannes.de/medienrecht/pauschvertrag_gema-kommunen.PDF.

Medien mit „offenen“ oder „freien“ Lizenzen

Alles bisher Gesagte bezog sich auf Medien bzw. „Werke“, die dem „normalen“ Urheberrecht unterliegen. Vor allem im Zuge der Entwicklung des Internets haben sich Urheberrechtssysteme entwickelt, die insbesondere für die Bildung „freie“ Lizenzen anbieten. Das bedeutet nicht, dass diese Werke gänzlich urheberrechtsfrei sind. Lediglich ihre Nutzung ist in einem klar definierten Rahmen kostenfrei möglich. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Rechtsformen für die Schule und die Bildung wurde ihnen ein eigenes Kapitel gewidmet: „Urheberrechtfreie Medien und Software?“, Seite 19.

Im Zusammenhang dieses Kapitels kann festgehalten werden, dass alle Werke mit einer freien Lizenz sowohl im Unterricht als auch bei Schulveranstaltungen uneingeschränkt und kostenfrei verwendet werden dürfen.

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken

Dieser Sachverhalt wurde mit [§ 60e Absatz 4](#) in das Urheberrecht aufgenommen. Demnach ist es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven gestattet, je Nutzer und Sitzung bis zu 10% eines Werkes aus ihrem Bestand an Leseplätzen innerhalb ihrer Räume zu nicht kommerziellen Zwecken zugänglich zu machen. Außerdem dürfen an solchen Terminals „einzelne Abbildungen, Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke zu nicht kommerziellen Zwecken“ zur Verfügung gestellt werden.

Da Schulen in aller Regel nicht über „öffentlich zugängliche Bibliotheken“ verfügen (Schulbibliotheken sind in der Regel nicht öffentlich), ist diese Neufassung nur dort von Bedeutung, wo sich eine öffentliche Bibliothek in schulischen Räumen befindet.

Fazit

Bis hierher ist das Urheberrecht sicherlich recht schulfreundlich und keineswegs eine „Zwangsjacke“ für die pädagogische Freiheit. Es war allerdings nur von der **unmittelbaren Verwendung** von Werken oder Medien in ihrer veröffentlichten Form die Rede, also Büchern, Zeitschriften, Musik-CDs, Videos, DVDs oder Computersoftware, Werken aus dem Internet usw. Ein ganz anderer Problembereich ist das für den Unterrichtseinsatz oft notwendige **Kopieren** der Medien.

Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen

Im zweiten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist. Wie verhält es sich aber bei Kopien aus Büchern, Zeitschriften, Arbeitsheften? Darf man Fernseh- oder Radiosendungen im Unterricht einsetzen? Darf man Bilder, Texte, Videoclips, Software, Spiele usw. aus dem Internet herunterladen und im Unterricht einsetzen? Auf diese und ähnliche Fragen möchte das dritte Kapitel Antworten geben.

Vorweg noch eine Klarstellung: Vielen Lehrkräften ist nicht bewusst, dass das Aufzeichnen einer Fernseh- oder Radiosendung einen Kopiervorgang darstellt. Entscheidend ist, dass ein Vervielfältigungsstück des Originals angefertigt wird, in diesem Fall der Sendedatei. Ob die Vervielfältigung durch Überspielen von Festplatte auf USB-Stick, über Funk, Satellit, Kabel oder das Internet erfolgt, ist dabei völlig sekundär.

Was viele auch nicht wissen: Mit dem Moment, mit dem man eine Internet-Seite auf dem Bildschirm sieht, ist bereits eine Kopie davon auf der eigenen Festplatte angelegt. Da dies ein technisch zwangsläufiger Vorgang ist und diese Kopie nach gewisser Zeit ohne eigenes Zutun wieder gelöscht wird, gilt das reine Betrachten von Internet-Seiten noch nicht als Kopieren im Sinne des Urheberrechts ([§ 44a UrhG](#)). Speichert man die Seite aber bewusst – und damit dauerhaft – ab, handelt es sich um eine gesetzlich relevante Kopie.

Grundsatz: Kopieren ist verboten bzw. muss bezahlt werden.

Das Vervielfältigungsrecht

Im Urheberrechtsgesetz wird das etwas anders, aber dennoch unmissverständlich ausgedrückt: „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwenden; das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht [...]“ ([§ 15 UrhG](#): Allgemeines).

Von diesem Grundsatz gibt es einige **Ausnahmen**.

Die Umfassendste: Zum **privaten Gebrauch** dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern angefertigt werden. ([§ 53 UrhG](#): Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch). Für Computerprogramme gilt dies nur eingeschränkt: Es darf eine Sicherungskopie erstellt werden ([§ 69 d \(2\) UrhG](#)). Wenn digitale Medien mit einem Kopierschutz versehen sind, darf dieser nicht aufgehoben oder umgangen werden ([§ 95 a UrhG](#)). Ein Vervielfältigungsstück zum privaten Gebrauch kann daher nur durch analoge Überspielung angefertigt werden. Musiknoten dürfen generell nicht kopiert werden.

In ihren eigenen vier Wänden dürfen Lehrerinnen und Lehrer praktisch alle Medien nutzen, kopieren und archivieren. Aber: Sie dürfen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – **nicht mit in die Schule nehmen und im Unterricht einsetzen**.

Der Grund dafür liegt im [§ 53 UrhG](#), wo es unmissverständlich heißt: „(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum **privaten Gebrauch** auf beliebigen Trägern, **sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen** [...].“ Das Unterrichten ist aber der Beruf, man könnte auch sagen das Gewerbe der Lehrkräfte. Der Einsatz privater Aufzeichnungen im Unterricht würde also mittelbar Erwerbszwecken dienen (mittelbar deswegen, weil die Lehrkräfte keine zusätzlichen Einkünfte erzielen, wenn sie Medien einsetzen).

Dies gilt auch für Aufzeichnungen und Kopien, die durch Schüler, deren Eltern oder irgendwelche anderen Personen angefertigt worden sind. Sobald sie im Unterricht eingesetzt werden, dienen sie mittelbar Erwerbszwecken, und das ist verboten.

Das würde die Mediennutzung in der Schule massiv einschränken, gäbe es nicht einige Schulprivilegien und generelle Ausnahmen.

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht und Lehre

Seit März 2018 wurden die meisten Regelungen für den Einsatz von Medien („Werken“) im Unterricht in dem neuen [§ 60a UrhG](#) zusammengefasst, der aufgrund seiner zentralen Bedeutung wörtlich zitiert werden soll:

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

- 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,*
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie*
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.*

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,*
- 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie*
- 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.*

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Diese Neuregelung enthält einige Verbesserungen gegenüber der bisherigen Situation:

- Der Umfang der Kopiererlaubnis wurde auf 15% des Werks erhöht. Dabei ist es gleichgültig, um welches Medium es sich handelt. Neben gedruckten Werken gilt es auch für digitale Medien, Audio- und Videomedien. Bei digitalen Medien darf ein Kopierschutz nicht umgangen werden¹⁴. Die Medien dürfen auch nicht „rechtswidrig“ kopiert oder ins Internet hochgeladen worden sein¹⁵.

¹⁴ [§ 95a UrhG](#): Schutz technischer Maßnahmen

¹⁵ [§ 96 UrhG](#): Verwertungsverbot

- Die Kopiererlaubnis bezieht sich nicht nur auf einzelne Lehrkräfte und ihren eigenen Unterricht, sondern schließt die Weitergabe innerhalb des Kollegiums einer Schule ein.
- Ganz neu ist, dass die Kopien auch zur Präsentation des Unterrichts vor Dritten, z.B. bei Elternabenden und sogar in Publikationen der Schule verwendet werden dürfen.
- Diese Regelung gilt nicht mehr nur für Schulen, sondern für alle Bildungseinrichtungen von der frühkindlichen Erziehung bis zur beruflichen und Erwachsenenbildung. Dabei ist auch gleichgültig, wer der Träger ist. Öffentliche und private Bildungseinrichtungen sind weitgehend gleichgestellt. Für Universitäten und vergleichbare Einrichtungen gibt es einen eigenen Paragraphen: [§ 60c UrhG](#).

Nichts geändert hat sich an diesen Bestimmungen:

- Abbildungen dürfen vollständig genutzt werden.
- Das gilt auch für „Werke geringen Umfangs“ und einzelne Beiträge in Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften.
- Auch „vergriffene Werke“ dürfen vollständig genutzt werden. Dabei werden allerdings hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass ein Werk wirklich „vergriffen“ ist.^{16 17}

Nicht erlaubte Nutzung

Ein aus der Sicht der Lehrkräfte großes Manko der Urheberrechtsnovelle ist, dass weiterhin aus „Werken, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind [...]“ nichts kopiert, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden darf, sofern dies am Rahmen der schulischen Bildung geschehen soll¹⁸. Für Universitäten gilt auch hier die 15%-Regel.

Auch Musiknoten, im Gesetz etwas umständlich als „grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik“ bezeichnet, dürfen nicht kopiert werden. Für die Texte von Liedern gilt das nicht. Sie gelten als „Werke geringen Umfangs“.

Neu ist, dass auch Zeitungen und Zeitschriften (mit Ausnahme von Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften) aus der 15%-Regel herausgenommen wurden.

Diese Werke dürfen aber trotzdem genutzt und kopiert werden, allerdings unter anderen Voraussetzungen.

¹⁶ Genaueres zum Thema „Vergriffene Werke“ ist hier zu finden: <https://www.urheberrecht.de/vergriffene-werke/>.

¹⁷ Die gesetzlichen Regelungen zur Nutzung verwaister Werke sind in den §§ 61 bis 61c zu finden: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG004900123>.

¹⁸ Siehe [§ 60a Absatz 3 Satz 2](#).

Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen¹⁹

Dieser Vertrag wurde am 20. Dezember 2018 zwischen den Bundesländern und mehreren Verwertungsgesellschaften und Verbänden abgeschlossen. Damit wird – zunächst befristet bis 31.12.2022 – die durch § 60a Absatz 3 nicht erlaubte Nutzung teilweise ermöglicht.

Um diese Werke geht es:

- **Einzelne Pressebeiträge**
- **Musiknoten**
- **Analoge Unterrichtswerke**

Diese Werke dürfen „im gleichen Umfang analog und digital vervielfältigt und verbreitet werden, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist.“²⁰ Gemeint sind hier die Zielgruppen, sofern sie nicht – wie bei den Unterrichtswerken – weiter eingeschränkt werden.

Analoge Unterrichtswerke dürfen erst ab dem Erscheinungsjahr 2005 digitalisiert werden. Außerdem dürfen die Vervielfältigungen nur von Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schüler verteilt werden.

Die Vervielfältigungen der übrigen Werke dürfen nur von Schulen, nicht aber durch externe Dienstleister (z. B. Copyshops, Online-Druckereien) vorgenommen werden.

Lehrkräfte dürfen **digitale Vervielfältigungen** der genannten Werke in diesem Rahmen **nur für den eigenen Unterrichtsgebrauch** nutzen. Sie dürfen sie:

- digital per E-Mail an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrucke ggf. an die Schüler verteilen,
- für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Die Werke dürfen nicht verändert oder bearbeitet werden, sie dürfen keinen anderen Zielgruppen als den gesetzlich erlaubten zugänglich gemacht oder anderweitig öffentlich wiedergegeben werden.²¹

Die Werke dürfen **in diesem Umfang genutzt** werden:²²

- 15%, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
- Vollständige Nutzung von ...
 - Noten bis maximal 6 Seiten;
 - Schriftwerken mit Ausnahme von Unterrichtswerken bis max. 20 Seiten;
 - Pressebeiträgen;
 - Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen;

¹⁹ Der Gesamtvertrag kann u. a. hier heruntergeladen werden: https://www.km.bayern.de/download/20018_Vertrag_Fotokopieren-an-Schulen.pdf.

²⁰ Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen § 2

²¹ Siehe Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen § 3

²² Siehe Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen § 4

- Vergriffenen Werken.

Unterrichtswerke dürfen niemals vollständig genutzt werden. D. h. Workbooks, Skripte etc. mit unter 20 Seiten Umfang dürfen nur zu 15% genutzt werden.

- Diese Grenzen gelten pro Schuljahr und Schulklasse.
- Es ist stets die Quelle anzugeben (siehe Quellenangabe, Seite 17).

Damit ist die Nutzung von Unterrichtswerken, Pressebeiträgen und Musiknoten zwar erlaubt, leider aber **in engeren Grenzen** als sie für alle übrigen Werke gelten. Insbesondere bei Unterrichtswerken gibt es zahlreiche Einschränkungen, die hier nicht wiederholt werden.

Für alle durch den Gesamtvertrag erfassten Werke gilt:

Textwerke dürfen nicht bearbeitet und z. B. vereinfacht werden, wie es bei allen anderen Sprachwerken der [§ 62 Abs. 5 UrhG](#) gestattet.

Für Bayern gilt hinsichtlich der Lernplattform mebis:

„Digitalisate von Schulbüchern und anderen Unterrichtswerken dürfen in mebis-Kursen gespeichert werden. Voraussetzung ist, dass sich der mebis-Kurs auf eine geschlossene Gruppe von Schülern bezieht, die gemeinsam durch eine Lehrkraft während des ganzen Schuljahres unterrichtet werden. Dies ist beim Unterricht im Klassenverband der Fall. Hierunter fallen auch Oberstufenkurse und Unterrichte, die klassenübergreifend durch eine Lehrkraft erteilt werden (z.B. Religionsunterricht). Auch Wahlfächer und Arbeitsgemeinschaften fallen darunter, wenn diese aus einer geschlossenen Gruppe von Schülern bestehen, die gemeinsam durch eine Lehrkraft unterrichtet werden. Nicht darunter fallen jedoch bspw. mebis-Kurse, die mehrere Unterrichtgruppen umfassen (z.B. zwei Deutschklassen oder alle Schüler einer Jahrgangsstufe).

Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 1 vierter Spiegelstrich des Vertrages "Vervielfältigungen an Schulen" vom 20. Dezember 2018. Dieser gestattet es Lehrkräften, digitale Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, in dem sie diese im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern. Hiervon ist auch eine Speicherung in der Lernplattform mebis umfasst, sofern sich der jeweilige Kurs auf den Klassenverband oder eine sonstige geschlossene Unterrichtsgruppe bezieht. Die Schüler können sich das so gespeicherte Digitalisat auf ihrem PC oder Tablet anzeigen lassen nach § 3 Nr. 1 dritter Spiegelstrich. Zu beachten ist die Begrenzung auf 15% (maximal 20 Seiten) des Unterrichtswerks nach § 4 Nr. 1.

Die Darstellung eines Digitalisats im Unterricht auf einem Bildschirm ist von § 3 Nr. 1 dritter Spiegelstrich umfasst.

Vorsorglich noch folgender Hinweis: in Lernplattformkursen, die über eine geschlossene Unterrichtsgruppe hinaus verbreitet werden (z.B. teachSHARE-Kurse) sind digitale Kopien von Unterrichtswerken, unabhängig vom Umfang oder Erscheinungsjahr, weiterhin nicht gestattet. Für diesen Anwendungszweck greifen Sie bitte auf offene Lizenzen zurück (mehr dazu unter: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/freie-inhalte/>).²³

²³ Daniel Fritz, mebis, Team, ISB München, nach Rückfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und sorgfältiger Überprüfung durch Herrn MR Pangerl, veröffentlicht im Austauschforum für mebis-Koordinatoren am 25.01.2019

Werke geringen Umfangs

Dieser Begriff taucht sowohl im Urheberrechtsgesetz als auch in diesem Skript wiederholt auf. Im Gesetz wird aber nicht definiert, welcher „Umfang“ eines Werks als „gering“ gilt. Das hat der Bundesgerichtshof getan:

Als „Werk geringen Umfangs“ gilt:

- ein gedrucktes Werk mit bis zu 25 Seiten.
- Musiknoten bis zu 6 Seiten.
- Filme, Videos und Tonaufnahmen bis 5 Minuten Laufzeit.
- ein Bild oder eine Grafik.²⁴

Werke bzw. Medien, die diesen Umfang nicht übersteigen, dürfen im Unterricht vollständig genutzt werden. Das schließt Kopien und das Zur-Verfügung-Stellen über Lernplattformen, die nur für die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung zugänglich sind, ein.

Schulfunk- und Schulfernsehsendungen

Sie dürfen auf Bild- und Tonträger übertragen und im Unterricht eingesetzt werden, allerdings nur bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres ([§ 47 UrhG](#)).

In der Praxis können alle im jeweiligen Sendebereich innerhalb der Zwei-Schuljahres-Frist verfügbaren Schulfunk- und Schulfernsehsendungen von den Mediatheken der Landes-, Kreis- und Stadtmedienzentren sowie von Planet Schule²⁵ und dem ausstrahlenden Sender²⁶ legal heruntergeladen werden. In Bayern stehen die Sendungen u. a. in der mebis Mediathek²⁷ zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Nutzung

Immer, wenn ein Werk nicht unmittelbar („live“) im Unterricht verwendet wird, sind die bisher dargestellten Nutzungsmöglichkeiten für Schulen nur dann erlaubt, wenn man zwei weitere Bedingungen erfüllt: die Quellenangabe und das Änderungsverbot.

²⁴ Quelle: BGH in seinem Urteil „Meilensteine der Psychologie“. Die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle, BT-Drucks. 18/12329, S. 35, zitiert aus Kreutzer, Dr. Till und Hirsche, Tom: Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre, S. 56: https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf (06.01.2019).

²⁵ <https://www.planet-schule.de/>. Hier können die Schulfernsehsendungen des SWR und des WDR heruntergeladen oder gestreamt werden. Außerdem gibt es umfangreiches Begleitmaterial zu den Sendungen.

²⁶ Beim Bayerischen Rundfunk gibt es beispielsweise eine eigene Website „Schulfernsehen“ mit Informationen zu allen Sendungen, Unterrichtsmaterialien, Tipps für Lehrer usw.: <https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/schulfernsehen/index.html>.

Der Schulfunk des Bayerischen Rundfunks heißt „Radio Wissen“ und steht hier, ebenfalls mit vielen Zusatzmaterialien, zur Verfügung: <https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiowissen/index.html>.

²⁷ Die mebis Mediathek steht nur Lehrkräften an bayerischen Schulen zur Verfügung und ist hier zu erreichen: <https://mediathek.mebis.bayern.de/>. Neben Schulfunk- und Schulfernsehsendungen enthält sie das Online-Angebot der kommunalen Medienzentren in Bayern und zahlreiche weitere Medien.

Quellenangabe

Bei allen Inhalten, die nicht vollständig selbst verfasst, entwickelt und gestaltet wurden, sondern die aus irgendeiner anderen Quelle stammen, ist diese deutlich anzugeben (§ 63 UrhG). Dabei ist der Name des Urhebers immer zu nennen. Zusätzlich kann die Angabe des Verlags oder des Internetportals notwendig sein, in dem die Information/das Werk erschienen ist. Bei Quellen aus dem Internet schreiben häufig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Portalbetreibers/Webseitenanbieters vor, wie die Quellenangabe zu erfolgen hat. Ansonsten ist neben Titel und Autor die dortige Fundstelle, zumindest aber die URL anzugeben. Bei Druckwerken macht man nichts falsch, wenn man die wissenschaftlichen Zitationsregeln anwendet.²⁸

Wer zitiert, muss durch die Art der Wiedergabe der zitierten Texte erkennbar machen, dass es sich dabei nicht um eigene, sondern um fremde Texte handelt, sei es durch Kursivschrift, Einrücken, Anführungsstriche oder sonstige Merkmale. Tut er dies nicht, bewegt er sich nicht mehr innerhalb eines zulässigen Zitats und begeht eine Urheberrechtsverletzung. Die Quelle soll so angegeben werden, dass der Bezug zum Inhalt deutlich ist bzw. leicht hergestellt werden kann (z. B. in der Fußzeile eines Arbeitsblatts, in, unter oder neben einem Foto, unter einem Text, bei Präsentationen unmittelbar auf der Seite des Inhalts oder in einem Quellenverzeichnis mit Foliennummern am Ende, auf Internetseiten unmittelbar beim Inhalt oder mittels eines intern verlinkten Quellenverzeichnisses). Bei der Quellenangabe soll auch vermerkt sein, wenn die Quelle abgeändert, gekürzt, nur ausschnittsweise zitiert wurde oder als Vorlage diente („nach ...“, „unter Verwendung von ...“)²⁹.

Die Quelle braucht lediglich dann nicht angegeben werden, wenn sie nicht ersichtlich oder dem Nutzer nicht anderweitig bekannt ist. Er muss sich aber bemühen die Quelle in Erfahrung zu bringen.

Fehlt die Quellenangabe, handelt es sich um eine „unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke“. Diese kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (§ 106 UrhG). Außerdem ist Schadenersatz zu leisten (§ 97 UrhG).

Änderungsverbot

Hier verhält es sich ähnlich wie mit der Quellenangabe. § 62 UrhG legt fest, dass die Erlaubnis, Werke zu nutzen, zu kopieren usw. nur gilt, wenn das Werk nicht verändert wird. Von diesem „Änderungsverbot“ gibt es nur wenige Ausnahmen:

- Übersetzungen.
- Übertragungen von Musik in eine andere Tonart oder Stimmlage.
- bei Bildern und Fotos Übertragungen in eine andere Größe oder rein technische Änderungen durch das angewandte Kopierverfahren.

Für Schulen besonders interessant ist der neue **Absatz 5 des § 62 UrhG**: Bei **Sprachwerken** sind auch solche Änderungen zulässig, die [...] „für die Veranschaulichung des Unterrichts und

²⁸ Hinweise zur richtigen Angabe von Quellen aller Art findet man in diesem Skript: Quellenangaben: So macht man es richtig: <https://www.paddelhannes.de/medienrecht/Quellenangaben.pdf>.

²⁹ Eine gute Zusammenstellung der Zitierregeln findet man z. B. hier: <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Zitierregeln>.

der Lehre erforderlich sind. [...] Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.“

Nicht im Gesetz erwähnt wird, wie und an welcher Stelle auf solche Änderungen hinzuweisen ist. Meine Empfehlung ist, dies in der Quellenangabe zu tun. Man könnte hier z. B. Formulierungen verwenden wie „gekürzt“, „unter Verwendung deutscher Fachbegriffe“, „sprachlich vereinfacht“, „in leichte Sprache übertragen“ etc.

„Urheberrechtsfreie“ Medien und Software im Internet?

Um es gleich vorweg zu sagen: Das gibt es nicht. Auch das Internet ist kein (urheber-)rechtsfreier Raum. Allerdings gibt es hier unterschiedliche Rechtsnormen. Stammt der Text, das Bild, das man in ein eigenes Arbeitsblatt einbauen will z. B. von einer amerikanischen Quelle, gilt das (für Schulen großzügigere) Recht des Herkunftslands. Dies ist insbesondere für den Fremdsprachenunterricht von großer Bedeutung. Aber auch im Geografie- oder Geschichtsunterricht kann man davon profitieren, dass nach amerikanischem Recht Informationen, die mit öffentlichen Geldern gesammelt wurden, kostenfrei veröffentlicht werden müssen. So findet man bei amerikanischen Regierungsbehörden u. a. Geodaten, Landkarten, geschichtliche und politische Informationen weltweit, auch über Deutschland, die im eigenen Land nicht frei zur Verfügung stehen. Der einzige „Nachteil“: Die Sprache der Texte und Beschriftungen ist Englisch. Oft sind die Daten auch nicht auf dem allerneuesten Stand.

Von immer größerer Bedeutung sind Werke, die mit einer sog. „**Public Licence**“ oder „**Creative Commons**“ Lizenz ausgestattet sind. Bei so gekennzeichneten Werken, die zum größten Teil über das Internet publiziert werden, haben die Urheber freiwillig auf einen Teil ihrer *Verwertungsrechte* verzichtet, nicht jedoch auf ihre *Urheber-Persönlichkeitsrechte*. Diese individuellen Verzichtserklärungen sind international gültig und stellen mittlerweile eine eigene Rechtsnorm dar.

Unter der Kennzeichnung „[GNU General Public Licence](#)“ wird vorwiegend Software vertrieben. Das bekannteste Produkt dieser Art dürfte das Computer-Betriebssystem Linux sein.

Mit dem „[Creative Commons \(CC\)](#)“-Label sind vor allem Medien, also Texte, Fotos, Videos, Audio-Beiträge usw. gekennzeichnet. Das bekannteste Produkt dieser Art ist die Internet-Enzyklopädie Wikipedia einschließlich ihrer Ableger wie Wikimedia Commons.

Allen so gekennzeichneten Produkten ist gemeinsam, dass man sie in bestimmten Grenzen **un-gefragt nutzen, vielfältigen und selbst weiter verbreiten** darf. Dabei kann eine kommerzielle Nutzung sowie die Erlaubnis, das Werk zu verändern, vom Urheber fallweise gestattet oder ausgeschlossen sein. Unabdingbar ist eine Quellenangabe mit Namensnennung.

Ihre Bedeutung für die Schule liegt auf der Hand:


- Software, die unter der GNU Public Licence bereitgestellt wird, darf im Unterricht unbeschränkt und in der Regel kostenfrei verwendet werden.
- Medien, die mit den Creative Commons (CC) Rechten ausgestattet sind, dürfen ebenfalls unbegrenzt und in der Regel kostenfrei für Unterrichtszwecke verwendet werden.
- Darüber hinaus darf man sie – je nachdem mit welchen Rechten sie der Urheber freigegeben hat – auch kopieren, in eigene Werke einbinden und weitergeben, ja sie sogar innerhalb eigener Werke frei zugänglich ins Internet stellen. Ganz wichtig: Wenn man dies tun möchte, müssen oft auch die eigenen Werke als Creative Commons (oder GNU Public Licence) gekennzeichnet sein. Was genau man mit Creative Commons Werken tun darf, kann man aus den Kürzeln oder Symbolen ablesen, die mit jeder dieser Lizenzen angegeben sind.

Genauere Informationen zu dieser Thematik erhält man aus erster Hand von folgenden Web-Adressen: GNU Public Licence: <http://www.gnu.org/>

Creative Commons: <https://creativecommons.org/> und <http://de.creativecommons.org/>
 Beide Seiten verlinken aufeinander, so dass ein englisch-deutscher Sprachmix entsteht.

Creative Commons Lizenzen

Wegen ihrer Bedeutung für die Schule sei etwas genauer auf die Creative Commons Lizenzen eingegangen. Die Erläuterungen sind aus der Sicht von Autoren geschrieben, die sich überlegen, ihr Werk unter einer dieser Lizenzen zu veröffentlichen. Die Bedeutung dieser Lizenzen ist jedoch auch für die Nutzer sehr wichtig.³⁰





| Icon | Kürzel | Bedeutung |
|---|----------|---|
| Erläuterung | | |
|  | CC 0 | Gemeinfrei ³¹ |
|  | PD | Public Domain ³² |
| <p>Diese beiden Lizenzformen gehen über die eigentlichen Creative Commons Lizenzen hinaus. Sie kennzeichnen Werke, die vollkommen gemeinfrei sind bzw. bei denen der Urheber auch auf sein Grundrecht der Namensnennung verzichtet. Man müsste bei solchen Werken die Quelle nicht angeben. Das wird aber für Deutschland nicht empfohlen. Die Namensnennung ist ein Urheber-Grundrecht, das lebenslang gilt und auf das der Urheber nicht verzichten kann. Darüber hinaus dient die Quellenangabe dem Nachweis, dass man das Werk legal verwendet.³³</p> | | |
|  | CC by | Namensnennung |
| <p>Diese Lizenz erlaubt anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Sie als Urheber des Originals genannt werden. Dies ist die freieste Lizenz, empfohlen für maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Werkes.</p> | | |
|  | CC by-sa | Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen |
| <p>Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden. Diese Lizenz wird oft mit "Copyleft"-Lizenzen im Bereich freier und Open Source Software verglichen. Alle neuen Werke, die auf Ihrem aufbauen, werden unter derselben Lizenz stehen, also auch kommerziell nutzbar sein. Dies ist die Lizenz, die auch von der Wikipedia eingesetzt wird, empfohlen für Werke, für die eine Einbindung von Wikipedia-Material oder anderen so lizenzierten Werken sinnvoll sein kann.</p> | | |

³⁰ Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/>. Dort wird der Aufbau und Sinn der Creative Commons Lizenzen sehr genau dargestellt.

³¹ Logo of the CC Zero or CC0 Public Domain Dedication License – "No Rights Reserved" (CC BY, Creative Commons)

³² Logos aus [Pixabay](https://pixabay.com/) unter der Lizenz CC0 bzw. PD.

³³ Diese Erläuterung stammt vom Autor des Skripts.

| | | |
|--|-------------|---|
|  | CC by-nc | Namensnennung – nicht kommerziell |
| <p>Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, allerdings nur nicht-kommerziell. Und obwohl auch bei den auf Ihrem Werk basierenden neuen Werken Ihr Namen mit genannt werden muss und sie nur nicht-kommerziell verwendet werden dürfen, müssen diese neuen Werke nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.</p> <p><i>Diese Lizenz wird für den schulischen Bereich nicht empfohlen, da der Begriff „nicht kommerziell“ sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann und im ungünstigsten Fall Schulen in privater Trägerschaft ausschließt.</i></p> | | |
|  | CC by-nd | Namensnennung – keine Bearbeitung |
| <p>Diese Lizenz erlaubt anderen die Weiterverbreitung Ihres Werkes, kommerziell wie nicht-kommerziell, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und Sie als Urheber genannt werden.</p> | | |
|  | CC by-nc-sa | Namensnennung – nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen |
| <p>Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, allerdings nur nicht-kommerziell und solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.</p> | | |
|  | CC by-nc-nd | Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung |
| <p>Dies ist die restriktivste der sechs Kernlizenzen. Sie erlaubt lediglich Download und Weiterverteilung des Werkes unter Nennung Ihres Namens, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.</p> | | |

Wo man Medien mit diesen Lizenzen im Internet findet, erkläre ich in meinem Artikel „Medien im Internet zur kostenlosen Nutzung“, der hier zu finden ist:

<https://www.paddelhannes.de/medienrecht/cc-mediensuche.pdf>.

OER – Open Educational Resources

Von steigender Bedeutung für die schulische Bildung sind **OER – Open Educational Resources/Offene Bildungsressourcen**.

*Open Educational Resources (OER) sind Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz stehen. Eine solche Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Dabei bestimmen die Urheber selbst, welche Nutzungsrechte sie einräumen und welche Rechte sie sich vorbehalten.*³⁴

Diese Initiative der UNESCO nutzt die offensten Creative Commons Lizenzformen CC-by und CC-by-sa und vollkommen gemeinfreie Medien (CC0 bzw. PD).

³⁴ Definition der Deutschen UNESCO-Kommission in <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources> (07.01.2019).

Mehr zu den Themen OER und Creative Commons erfährt man in der Online-Plattform [OER.schule](#). Für die Nutzung von CC- und OER-Materialien sind diese Kurse empfohlen:

- [Was sind OER und wie findet man sie? \(Video\)](#)
- [Wie nutzt man OER? \(Video\)](#)

Wer selbst Materialien als OER- oder unter einer CC-Lizenz veröffentlichen möchte, wird hier fündig:

- [Wie erstellt und publiziert man OER? \(Video\)](#)

Die Kurse sind nicht als durchgängiger Lehrgang, sondern als Informationssammlung gestaltet. Sie werden eingeleitet durch ein kurzes Video (ca. 3 Minuten), das jedes Thema prägnant erklärt. Darüber hinaus gibt es den [LOERn-Blog](#) mit vielen zusätzlichen Materialien zum Thema.

Das Urheberrecht – Medien selbst gestalten und veröffentlichen

Im zweiten Kapitel haben wir festgestellt, dass der unmittelbare Einsatz veröffentlichter Werke im Unterricht recht unproblematisch ist. Das dritte Kapitel klärte, was man unter welchen Bedingungen kopieren und (digital) zur Verfügung stellen und weitergeben darf und was nicht. Was aber ist zu beachten, wenn Schüler und Lehrer Medien nutzen, um sie in eigene Werke einzubinden wie Arbeitsmaterialien, Referate, Internet-Seiten usw. und diese zu veröffentlichen? Welche rechtlichen Probleme können sich ergeben, wenn man in und für die Schule fotografiert, Hörspiele oder ein Schulradio gestaltet, Videofilme macht, eine Multimedia-CD-ROM oder eine Schulhomepage erstellt?

Was ist durch das Urheberrecht geschützt?

Grundsätzlich gilt: **Jede „persönliche geistige Schöpfung“ genießt den Schutz des Urheberrechts.** ([§ 2 \(2\) UrhG](#)). Im Bereich der Schule sind das insbesondere Texte, Bilder (Malerei, Grafik, Fotos), plastische Darstellungen, Kompositionen, Musik, Theater, Tanz, Hörspiele, Videofilme, Computerprogramme, wissenschaftliche oder technische Zeichnungen, Pläne, Tabellen usw. (eine Auflistung, um welche Arten von Werken es sich vorrangig handelt, findet man in [§ 2 \(1\) UrhG](#)). Eine Altersbegrenzung kennt das Urheberrechtsgesetz nicht. Daher sind **auch die Werke von Kindern und Jugendlichen geschützt**. Über ihre Veröffentlichung oder anderweitige Verwertung entscheiden aber ihre Erziehungsberechtigten.

Stammen alle Teile eines Werks von einer Person oder einer Gruppe von Personen, kann diese Person oder die Gruppe im Wesentlichen frei bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen das Werk veröffentlicht, vervielfältigt, aufgeführt oder anderweitig öffentlich verwertet wird ([§§ 11 – 15 UrhG](#)). In der Schule werden häufig aber auch neue Werke unter Verwendung der Werke Dritter erstellt (z. B. Arbeitsblätter mit Grafiken, Fotos, Texten aus Schulbüchern, Videofilme und Hörspiele mit Musik von CDs oder aus dem Radio usw.). Im Unterricht dürfen solche Werke meist erstellt und verwendet werden (siehe [Kapitel 2](#), Seite 11: „Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen“). Ihre Veröffentlichung außerhalb und zum Teil sogar innerhalb der Schule ist jedoch meist sehr problematisch.

Dies hängt mit der Frage zusammen, was man im Bereich der Schule als „öffentlich“ ansieht und was nicht. Einen Klärungsversuch findet man im Abschnitt **„Ist Schule „öffentlich“ oder nicht?“** auf Seite 7.

Auch das Schulgebäude ist meist – zumindest in Teilen – ein öffentlicher Raum. Dies betrifft insbesondere Gänge und Aulen, aber auch Sporthallen, Fach- und Klassenzimmer sowie andere Räume, die in der unterrichtsfreien Zeit von nicht zur Schule gehörenden Personen genutzt werden können (Volkshochschule, Sport- und Kulturvereine, Eltern usw.).

Was bedeutet das konkret?

An den **Werken, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind**, haben Schüler und ggf. Lehrer nur eingeschränkte Rechte. Sie können z. B. nicht verhindern, dass diese im Unterricht genutzt, vor der gesamten Klasse besprochen oder zu Prüfungszwecken beurteilt und, sofern sie im Rahmen von Prüfungen erstellt wurden, zu den Prüfungsunterlagen genommen und in

der Schule für den Zeitraum gelagert werden, der in den jeweiligen Schulgesetzen bzw. Prüfungsverordnungen vorgeschrieben ist. Schüler behalten jedoch alle Rechte für den Fall, dass ein solches Werk veröffentlicht werden soll.

Schüler oder Lehrer müssen aber als Urheber damit einverstanden sein, wenn ihre **Arbeiten in Räumen ausgestellt** werden, die – zumindest zeitweise – **der Öffentlichkeit zugänglich** sind. Da die Betroffenen selbst täglich das Zurschaustellen eigener Werke überprüfen können und dies absolut üblich ist, kann man von einem stillschweigenden Einverständnis ausgehen. Wenn ein Schüler, dessen Erziehungsberechtigte oder Lehrer ein Ausstellungsstück zurückziehen möchte, ist diesem Wunsch unverzüglich nachzukommen. Sofern die ausgestellten Werke sichtbar mit dem Namen des Erstellers beschriftet sind, ist in der Regel eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung notwendig (siehe Kapitel „Datenschutz“, Seite 33).

Bei **Musikdarbietungen** jeder Art (gleichgültig, ob live oder von Tonträgern) außerhalb des Unterrichts sind in der Regel die vorherige Anmeldung und die Zahlung von GEMA-Gebühren notwendig. Allerdings profitieren die Schulen von zwei Regelungen, die einmal zwischen dem bayerischen Kultusministerium und der GEMA und zum anderen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in Deutschland und der GEMA getroffen wurden. Genauer steht im Abschnitt „Schulveranstaltungen mit Musik“, Seite 9. In den anderen Bundesländern dürfte es ähnliche Regelungen bzw. Klarstellungen geben.

Sollen **Produkte der aktiven Medienarbeit** (Hörspiel, Schulradiosendung, Videofilm, Multimedia-Programm), die Musik enthalten, auf Ton-, Video- oder Datenträger vervielfältigt und innerhalb oder außerhalb der Schule verkauft oder verschenkt werden, kommen sie für Wettbewerbe oder öffentliche Vorführungen bei örtlichen oder regionalen Veranstaltungen in Frage, sind ebenfalls GEMA-Gebühren zu entrichten. Häufig müssen zusätzlich Leistungsschutzrechte Dritter (z. B. von Musikern, Dirigenten, Tonstudios, Verlagen usw.) abgegolten werden, was sehr teuer sein kann. Auskünfte über die Berechtigten an einzelnen Musikwerken erteilt die GEMA.

Es gibt auch sogenannte „gemafreie“ Musik. Dies sind entweder Stücke, die von Lehrern und/oder Schülern selbst komponiert, gespielt und aufgenommen wurden oder Musik, die von einigen Spezialfirmen im Internet bzw. im Musikhandel angeboten werden.³⁵

Enthalten Produkte aktiver schulischer Medienarbeit Ausschnitte Dritter (z. B. Auszüge aus Radiosendungen oder Hörkassetten bzw. CDs, Film- oder Videoclips, Computerprogramme etc.), ist deren Einwilligung einzuholen und ggf. zu vergüten. In der Regel wendet man sich an den Verlag, der den Bild- oder Tonträger herausgegeben hat, von dem der Ausschnitt stammt. Dies sollte unbedingt geschehen, bevor die Endmontage, die Endabmischung etc. erfolgt sind.

Häufig kommt es vor, dass Lehrkräfte **Unterrichtsmodelle oder Materialien publizieren**. Dies geschieht z. T. in Fachzeitschriften oder -büchern, immer häufiger aber auch im Internet, sei es auf Verlags-Seiten, im Rahmen des Web-Auftritts der Schule, des Studienseminars, auf Lernplattformen wie mebis teachSHARE oder einer privaten Homepage. Wie oben dargestellt, ist dies urheberrechtlich völlig unproblematisch, wenn das *gesamte* Werk vom Urheber selbst stammt. Mit dem Moment, wo er Materialien Dritter verwendet, ist eine solche Veröffentlichung nur mit deren Einverständnis erlaubt. Dies betrifft insbesondere Schülerarbeiten im Rahmen

³⁵ Einige empfehlenswerte Quellen für gemafreie Musik im Internet findet man in dem Skript „Medien im Internet zur kostenlosen Nutzung“: <https://www.paddelhannes.de/medienrecht/cc-mediensuche.pdf>.

der Darstellung von Unterrichtsergebnissen oder Fotos, Texte, Grafiken, die aus anderen Medien entnommen und in eigene Arbeitsblätter und andere Lehrmaterialien eingebunden worden sind. Erfolgt eine solche Publikation über einen Verlag, holt dieser in der Regel die notwendigen Drittrechte ein, wobei er die Angaben dafür vom Autor benötigt. Veröffentlicht man im Internet oder im Eigenverlag, muss man sich selbst darum kümmern. Daher ist es in jedem Fall sinnvoll, bereits bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien die Quellenangaben möglichst exakt vorzunehmen oder sich zu notieren.

Sehr häufig werden in den selbst erstellten Medien und Materialien die Namen von Schülern, Lehrkräften und anderen Personen genannt. Oft erscheinen Fotos, die Schüler, Eltern oder andere Personen zeigen. In Dokumentationen des Schulgeschehens, Videofilmen usw. sind Schüler und ggf. andere Personen zu sehen und zu hören. In Audioaufnahmen, z. B. bei einem Hörspiel oder einer Schüler-Reportage sind die Stimmen von Schülern, Lehrern und ggf. anderen Personen zu hören: Dabei handelt es sich immer um eine datenschutzrelevante **Nutzung personenbezogener Daten**. Diese dürfen in der Regel nicht ohne Einwilligung der Betroffenen erstellt, gespeichert oder weiterverbreitet werden. Was man hier zu beachten hat, wird im Kapitel „Datenschutz“ ab Seite 29 zusammengefasst.

Wenn Lehrkräfte Medien selbst erstellen, haben sie daran nicht immer das alleinige Urheberrecht. Sofern das Werk im Rahmen der Unterrichtstätigkeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung entstanden ist bzw. entstanden sein kann, beansprucht der Arbeitgeber, also das jeweilige Bundesland, in der Regel das einfache Nutzungsrecht³⁶. Das bedeutet, dass Werke, die eine Lehrkraft im dienstlichen Zusammenhang erstellt hat, ohne Entgelt im Rahmen von Publikationen oder Internetauftritten des Arbeitgebers erscheinen dürfen. Lediglich der Name des Urhebers muss genannt werden. Der Urheber selbst kann sein Werk allerdings zusätzlich noch anderweitig verwerten, es sei denn, die Lehrkraft und ihr Arbeitgeber hätten einen weitergehenden Vertrag gemäß den [§§ 31 bis 44 UrhG](#) geschlossen.

Bekommt man die notwendigen Einverständniserklärungen nicht und findet man keine Quelle mit kostenlosen bzw. freien Nutzungsrechten, hat man die Wahl, die entsprechenden Teile der Publikation wegzulassen, anders darzustellen (z. B. ein Bild zu beschreiben) oder, wenn es sich um einen wichtigen Teil handelt, auf die Veröffentlichung ganz zu verzichten. Der Versuch, sich mit unwesentlichen eigenen Veränderungen am fremden Werk durchzumogeln, ist meist zum Scheitern verurteilt, denn das Urheberrecht verlangt von Bearbeitungen, dass sie „persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters“ sind ([§ 3 UrhG](#)). Die Rechtsprechung hat dafür recht hohe Maßstäbe angelegt.

Eine **Zusammenstellung kostenlos zu nutzender Quellen** findet man in dem Skript des Autors „Medien im Internet zur kostenlosen Nutzung“, das hier heruntergeladen werden kann: <https://www.paddelhannes.de/medienrecht/cc-mediensuche.pdf>.

³⁶ Siehe [§ 31 \(1\) und \(2\) UrhG](#).

Das Nutzungsrecht kann der Arbeitgeber nur dann in Anspruch nehmen, wenn das Werk einen klaren dienstlichen Zusammenhang hat, es sich z. B. um ein Unterrichtskonzept, Lehr- oder Lernmaterialien, Prüfungen usw. handelt, oder wenn das Werk gar im Auftrag des Dienstherrn entstanden ist.

Bei einer freien künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit, die nichts mit dem Unterrichten zu tun hat, behält der Urheber alle Rechte, auch wenn es sich um einen Beamten handelt. Sofern diese Tätigkeit über den Rahmen eines Hobbies hinausgeht und möglicherweise sogar wirtschaftliche Bedeutung erlangt, kann es sein, dass dafür eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist.

Sehr gute Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Medienproduktionen in Schule und Jugendarbeit findet man bei irights.info: <http://www.irights.de/>.

Damit ist der **urheberrechtliche Rahmen** schulischer Mediennutzung und -produktion im Wesentlichen aufgezeigt.

Jugendmedienschutz³⁷

Gleichgültig, wie Medien im Unterricht oder im sonstigen schulischen Kontext genutzt werden, versteht es sich von selbst, dass eine altersgemäß angemessene Verwendung der Medien gewährleistet ist und Kinder und Jugendliche möglichst nicht mit Inhalten in Berührung kommen, die sie verstören, ängstigen oder gefährden („sozialethisch desorientieren“) können. Richtlinien, welche Medien zu vermeiden sind, enthalten die Bestimmungen des [Jugendschutzgesetzes](#) und verwandter Gesetze und Verordnungen.

Die Schule muss im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass jugendgefährdende und sozialethisch desorientierende Medien nach Möglichkeit nicht aufgerufen werden können. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen:

- Im Unterricht genügt in der Regel die Aufmerksamkeit der anwesenden Lehrkraft, wenn alle Bildschirme einsehbar sind (z. B. wenn die Rechner in U-Form aufgestellt oder Spiegel angebracht sind).
- Hilfreich können auch sog. „pädagogische Netzwerke“ sein, die die Inhalte aller Schülerrechner auf dem Lehrer-Bildschirm wiedergeben und über die die Lehrkraft jederzeit auf den Schülerbildschirm zugreifen kann, um ihn z. B. schwarz zu schalten.
- Räume und Zeiten, in denen die Schüler nicht einer ständigen Aufsicht unterworfen sind, müssen durch einen Jugendschutz-Filter³⁸ gesichert sein.
- Eine Nutzungsordnung³⁹ muss den Umgang mit Computern und Internet in der Schule regeln. Verstöße sind deutlich zu ahnden.

Und wenn doch einmal etwas „passiert“ ist?

Das ist in der heutigen Medienwelt fast unvermeidbar. Dann soll man pädagogisch-psychologisch sensibel das Gesehene im Unterricht thematisieren. Wichtig ist es, die Sensibilität und das Selbstbewusstsein der Schüler zu stärken, ihre Gefühle beim Sehen problematischer Inhalte herauszuarbeiten und ihnen die Fähigkeit zu vermitteln, „Nein“ zu schädlichen Inhalten zu sagen. In diesen Erziehungsprozess sollen die Eltern unbedingt einbezogen werden. Es nutzt wenig, wenn in der Schule mit großem Aufwand auf altersgemäß unbedenkliche Mediennutzung geachtet wird, jedoch zu Hause den Kindern und Jugendlichen das Internet unkontrolliert und unbegleitet völlig offensteht.

Ganz hervorragende Informationen zur Umsetzung des Jugendmedienschutzes in Schule und Elternhaus gibt es bei der europäischen Initiative Klicksafe⁴⁰.

³⁷ Umfangreiche Informationen über den gesetzlichen und erzieherischen Jugendmedienschutz findet man hier: <https://www.stmas.bayern.de/jugendschutz/jugendmedienschutz/index.php>.

³⁸ Gute Informationen über Jugendschutz-Filter findet man hier: <http://www.klicksafe.de/jugendschutz-filter/>.

³⁹ Siehe Anhang 1 der KMBek (Bayern) „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ vom 12.09.2012, erreichbar u. a. hier: https://www.paddelhannes.de/medienrecht/kmbek_edv-nutzung+internet_2012-09-12.pdf.

⁴⁰ <http://www.klicksafe.de/>

In Bayern gibt es darüber hinaus das Netzwerk „Beratung digitale Bildung“, in dem 170 eigens dafür qualifizierte Lehrkräfte⁴¹ alle Schulen zu dieser Thematik beraten, schulinterne Fortbildungen und Elternabende anbieten.

⁴¹ Genauere Informationen zur „Beratung digitale Bildung in Bayern findet man hier: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/beratung-digitale-bildung/>. Über diesen Link wird man in Kürze auch fach- und regionalspezifische Berater suchen können.

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

In den vorangehenden Kapiteln haben wir das Urheberrecht im Zusammenhang mit dem Medieneinsatz und der Medienproduktion in der Schule kennengelernt sowie einen Einblick in die Notwendigkeit und die Regeln des Jugendmedienschutzes erhalten. Nun werden wir untersuchen, welche weiteren Rechtsbereiche beachtet werden müssen, wenn man Medien selbst herstellen und veröffentlichen möchte. Im Vordergrund stehen hier die Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz.

Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“

Den größten Teil dieses Rechtsbereiches kann man unter dem Begriff der „**informationellen Selbstbestimmung**“ zusammenfassen. Dieses Recht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und beruht auf Art 1 (Menschenwürde) und Art. 2 GG (Handlungsfreiheit, Freiheit der Person). Es wurde vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht anerkannt und besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, ob und wem er seine personenbezogenen Daten zu welchem Zweck preisgibt. Eine sehr interessante Zusammenstellung über das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ findet man im Internet unter http://de.wikipedia.org/wiki/Informationelle_Selbstbestimmung.

Für die Schule sind vor allem folgende Bereiche wichtig:

Das „**Allgemeine Persönlichkeitsrecht**“, welches das Bundesverfassungsgericht definiert hat: Es schützt das Interesse einer Person an der Achtung seiner Individualität außerhalb der Menschenwürde. Üble Nachrede, falsche Tatsachenbehauptungen, aber auch entstellende oder herabwürdigende bildliche Darstellungen, z. B. in Fotomontagen und Karikaturen können das Persönlichkeitsrecht verletzen und Klagen auf Unterlassung, Gegendarstellung oder Schadensersatz zur Folge haben.

Ein wichtiger Aspekt ist das „**Recht am eigenen Bild**“, das im Kunst-Urhebergesetz⁴² geregelt ist. § 22 führt aus: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]“* In § 23 werden die Ausnahmen genannt. Das sind u. a.: *„Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“* und *„Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“*.

Nur damit kein Zweifel bleibt, sei hinzugefügt, dass das ohne Abstriche auch für Filme gilt – unabhängig von deren Aufzeichnungstechnik oder Trägermaterial.

Für die Schule heißt das: Fotos oder Videoaufnahmen von Personen darf man ohne schriftliche Einwilligung machen. Man darf sie aber auf keinen Fall ohne Erlaubnis der Abgelichteten veröffentlichen.

Das bedeutet aber nicht, dass man Menschen einfach so fotografieren darf, auch wenn sie es erkennbar nicht wollen. In diesem Fall ist [Artikel 1 des Grundgesetzes](#) einschlägig: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

⁴² <http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>

Konkretisiert wird das im Strafgesetzbuch, § 201a: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“: *(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*⁴³

Ähnliches gilt für **unbemerkte oder ungenehmigte Sprachaufnahmen**. Hier ist die „Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes“ verletzt.⁴⁴

Datenschutz als europäisches Grundrecht

Durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴⁵ wird der Schutz personenbezogener Daten zu einem europäischen Grundrecht. In Artikel 8 heißt es:

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Auf diesem Artikel beruht u. a. die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁴⁶, die seit 25. Mai 2018 geltendes Recht auch in Deutschland ist.

Bevor wir einzelne schulbezogene Regeln des Datenschutzes genauer betrachten, ist zu klären, was man unter „personenbezogenen Daten“ versteht.

Personenbezogene Daten

... sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“⁴⁷

Hierzu gehören beispielsweise:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen von Schülern, Erziehungsberechtigten oder Lehrern,

⁴³ Siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201a.html.

⁴⁴ Dies wird in § 201 StGB unter Strafe gestellt: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201.html.

⁴⁵ Die Charta ist im deutschen Wortlaut u. a. hier zu finden: http://www.europarl.europa.eu/ger-many/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf.

⁴⁶ Die vollständige Datenschutz-Grundverordnung steht hier: <https://dsgvo-gesetz.de/>.

⁴⁷ Art. 4 Abs. 1 DSGVO: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo/>

- speziell bei Schülern Noten und Werturteile, wie z. B. Zeugnisbemerkungen und entsprechende Eintragungen im Schülerbogen,
- speziell bei Lehrern Lehrbefähigungen, Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit, Vorgaben für den Stundenplan usw.“

Es gehören aber auch dazu:

- jede Art von Bild oder Tonaufzeichnung, die eine Person so zeigt, dass sie identifizierbar ist;
- die IP- oder MAC-Adressen von Computern oder mobilen Geräten (Tablets, Smartphones) in persönlichem Besitz;
- Texte und andere Medien, die eine Person identifizierbar machen;
- genetische und biometrische Daten;
- und viele andere Informationen.

Das bedeutet: In der Schule arbeiten nicht nur die Verwaltung und die Schulleitung, sondern jede Lehrkraft und häufig auch die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern mit personenbezogenen Daten. Es ist also sehr wichtig, den erlaubten Rahmen dieser „Datenverarbeitung“ zu kennen.

Datenverarbeitung

„Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.⁴⁸

Damit werden in der Datenschutz-Grundverordnung die bisher im deutschen Datenschutz-Recht einzeln betrachteten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung etc. von Daten zu dem einzigen Begriff der Datenverarbeitung zusammengefasst. Es wird auch kein Unterschied mehr gemacht, ob die Daten analog, also in Akten, oder digital gespeichert werden.

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten⁴⁹

Da die Datenschutz-Grundverordnung sehr umfangreich und komplex ist und Lehrer in der Regel keine juristische Ausbildung haben, ist es hilfreich, wenigstens die Grundsätze des Datenschutzes zu kennen und sich im Alltag entsprechend zu verhalten.

1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn es eine rechtliche Vorschrift gibt, sie dürfen nicht missbraucht werden und ihre Verarbeitung muss für die betreffende Person nachvollziehbar sein.

⁴⁸ Artikel 4 Absatz 2 DSGVO: <https://dsqvo-gesetz.de/art-4-dsgvo/>.

⁴⁹ Siehe Art. 5 DSGVO: <https://dsqvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/>.

2. **Zweckbindung**

Daten dürfen nur für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben und weiterverarbeitet werden. Ausnahmen gibt es nur für Archivzwecke, für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke und für statistische Zwecke.

Hier darf man auf die Ausführungsbestimmungen für Schulen gespannt sein. Besonders bei den Personen-Grunddaten wie Name, E-Mail- oder Postadresse, aber auch bei Medien-Daten wie Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen wird es sehr darauf ankommen, wie weit „schulische Zwecke“ definiert werden.

3. **Datenminimierung**

Es dürfen nur die Daten erfasst und verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig sind (z. B. keine Adressen oder Fotos, wenn man nur eine Schülerliste braucht).

4. **Richtigkeit**

Die Daten müssen richtig und auf dem neuesten Stand sein. Datenänderungen müssen unverzüglich in die entsprechenden Dateien eingepflegt werden.

5. **Speicherbegrenzung**

Die Daten dürfen nicht länger gespeichert werden als es für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig ist. Es gibt Ausnahmen für wissenschaftliche Forschungen und Archive. Das ist bereits heute gängige Praxis. Mit Ausnahme bestimmter Akten und Dokumente wie Prüfungen müssen schülerbezogene Daten in der Regel spätestens am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden, auf jeden Fall aber ein Schuljahr nachdem der Schüler die Schule verlassen hat.

6. **Integrität und Vertraulichkeit (Datensicherheit)**

Auch dieser Grundsatz galt schon im bisherigen Datenschutz. Er ist aber im Bereich der Schule nur schwer umzusetzen, weil hier ja nicht nur Dienstgeräte im Einsatz sind, sondern jede Lehrkraft zum Teil sensible Daten wie Schülernoten, Zeugnisbemerkungen usw. auf privaten Computern verarbeiten muss. All diese Privatrechner auch nur ansatzweise datensicher zu machen und zu halten, ist eine riesige Herausforderung.

Des Weiteren muss es an jeder Schule eine/n **Verantwortliche/n für den Datenschutz**⁵⁰ geben. Das ist in Bayern **die Schulleiterin/der Schulleiter**, im Bereich der Grund- und Mittelschulen die Leiterin/der Leiter des Staatlichen Schulamts.

Darüber hinaus braucht jede Schule eine/n **Datenschutzbeauftragte/n**. Dies sind Lehrkräfte, die von ihrem Dienstvorgesetzten ernannt werden. Sie werden für ihre Aufgaben besonders geschult. In Bayern dürfen sie nicht zugleich Schulleiter, Schulleiter-Stellvertreter oder Systembetreuer sein. Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und der daraus abgeleiteten Ländergesetze und Verwaltungsvorschriften, beraten die Schulleitungen und Lehrkräfte und führen einschlägige Fortbildungen in den Lehrerkollegien durch. Sie sind unmittelbare Ansprechpartner der übergeordneten Aufsichtsbehörden.⁵¹ Während es für jede Realschule, jedes Gymnasium und jede berufliche Schule in Bayern eigene Datenschutzbeauftragte gibt, sind sie im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen für alle Schulen eines

⁵⁰ Siehe [Art. 4 Absatz 7 DSGVO](#) und [Art. 24 DSGVO](#).

⁵¹ Siehe auch Art. 39 DSGVO: <https://dsgvo-gesetz.de/art-39-dsgvo/>.

Schulamtsbezirks zuständig. Auch Schulen in privater, kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft brauchen einen Datenschutzbeauftragten. Auch hier ist es möglich, dass eine/r für mehrere Schulen eines Trägers zuständig ist.

Datenschutz in der Schule

Die obigen Informationen lassen erahnen, dass Datenschutz alle Bereiche schulischen Handelns und alle an den Schulen tätige Personen betrifft: Schulleitung und Verwaltung, Lehrkräfte und Schüler, sonstiges Personal, Eltern und mit der Schule zusammenarbeitende Firmen, Institutionen und Personen. Er tangiert auch sämtliche schulischen Tätigkeitsfelder: Verwaltung und Schülerbeurteilung, Unterricht und Schulprojekte, Praktika, Schulfahrten und die Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Da es unmöglich ist, im Rahmen eines möglichst kurz zu haltenden Skripts auf alle datenschutzrechtlichen Regelungen für alle hier genannten Bereiche einzugehen, sollen nur einige wenige **Grundregeln schulischen Datenschutzes** herausgegriffen werden. **Die nachfolgenden Überlegungen beziehen sich ausschließlich auf Bayern**, da es hinsichtlich der zugrundeliegenden Schulgesetze und -verordnungen zwischen den Bundesländern größere Unterschiede gibt.

Die Wichtigste: **Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist entweder gesetzlich bzw. durch irgendeine staatliche Verordnung geregelt, oder man braucht die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person, um die entsprechenden Daten zu verarbeiten.**⁵²

Beispiele gesetzlich oder durch Verordnung geregelter Bereiche der Datenverarbeitung an Schulen

Grundlage der schulischen Datenverarbeitung in Bayern sind das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG)⁵³ und das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Artikel 85 und 85a regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten im Grundsatz. So ist dort u. a. festgelegt, welche Daten von Schülern, Lehrkräften und Eltern verarbeitet werden dürfen, dass die Abgabe dieser Daten verpflichtend ist, dass sie mit dem Amtlichen Schulverwaltungsprogramm ASV⁵⁴ zu verarbeiten sind, welche Daten unter welchen Umständen an andere Behörden weiterzugeben sind usw.

Ebenso ist geregelt, welche personenbezogenen Daten im Jahresbericht der Schule erscheinen dürfen (Art. 85 Abs. 3 BayEUG).⁵⁵

Wesentlich detaillierter wird der Datenschutz in der **Bayerischen Schulordnung (BaySchO)**⁵⁶ geregelt. In § 46 und der dazugehörigen Anlage 2 werden genau beschreiben,

⁵² Dies entspricht dem Grundsatz 1 der DSGVO: Rechtmäßigkeit

⁵³ Siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSG>

⁵⁴ Eine Liste aller durch die ASV zu verarbeitenden Daten findet man in Art. 85a BayEUG: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-85a>. sowie in der [Bayerischen Schulordnung \(BaySchO\)](#).

⁵⁵ Art. 85 BayEUG ist hier zu finden: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-85>.

⁵⁶ Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) ist hier zu finden: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016/true>. Hier geht es direkt zu [§ 46 BaySchO](#) und zur [Anlage 2](#).

welche Daten von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Verwaltungs- und Betreuungspersonal eine Schule im Schulverwaltungsprogramm, im elektronischen Notenbogen, im Klassentagebuch, in einer passwortgeschützten Lernplattform, im schulinternen passwortgeschützten Bereich und bei einer möglichen Videoüberwachung verarbeiten darf, an wen welche Daten aus welchem Anlass übermittelt werden dürfen und vieles mehr.

Die in der ASV verarbeiteten Daten dürfen auch in anderen schulischen Zusammenhängen verwendet werden, z. B. zur Erstellung von Klassenlisten. Dabei sind jedoch stets die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten wie Datensparsamkeit, Zweckbindung, Dauer der Speicherung/Aufbewahrung usw.

Auch der Unterricht gehört zu den „durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben“ der Schulen⁵⁷. Somit sind **Foto-, Audio- und Videoaufnahmen während des Unterrichts**⁵⁸ in einem engen Rahmen auch ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen (Schüler und ihre Erziehungsberechtigten) möglich. Dies ist dann der Fall, wenn ...

- die Aufnahmen einem unterrichtlichen Zweck dienen.
Beispiele: Audio- und Videoaufnahmen im Fremdsprachenunterricht zur Verbesserung der Sprechfähigkeit oder der Interaktion in einer fremden Sprache, Videoaufzeichnungen im Sportunterricht zur Verbesserung der Bewegungsabläufe, Fotos zur Verfremdung im Kunstunterricht (sollte hier eine längerfristige Speicherung oder Veröffentlichung notwendig bzw. geplant sein, ist eine Einwilligungserklärung notwendig), Audio- oder Videoaufzeichnungen von Schüler-Referaten zur Selbstkontrolle und Verbesserung der Interaktion mit den Zuhörern, Videoaufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens zur Selbstbeobachtung der Lehrkraft.
- die Aufnahmen mit einem schuleigenen Gerät gemacht werden.
Die Verwendung privater Geräte wird vom bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz äußerst kritisch gesehen, weil dann nicht mehr gewährleistet sei, dass die Aufnahmen den schulischen Rahmen nicht verlassen. Sollte kein schuleigenes Gerät zur Verfügung stehen, wäre wenigstens ein schuleigenes Speichermedium zu benutzen, das in der Schule verbleibt.
- die Aufnahmen gelöscht werden, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben.
D. h. unmittelbar nach der Sichtung durch die betroffenen Schüler und/oder Lehrkräfte. Das wird oft noch in der gleichen Unterrichtsstunde sein, spätestens am Ende einer thematisch zusammengehörenden Unterrichtseinheit.

Es müssen alle drei Voraussetzungen erfüllt sein. Doch selbst dann empfiehlt es sich, solche Aufnahmen nur auf freiwilliger Basis zu machen. Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind ein erheblicher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung eines Menschen und dürfen nur in Ausnahmefällen gegen seinen Willen erfolgen. Der Unterricht gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

⁵⁷ Dies bezieht sich auf [Art. 85 Absatz 1 Satz 1 BayEUG](#).

⁵⁸ Bayerische Lehrkräfte sollten unbedingt die Hinweise des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Thema „Videoaufnahmen im Schulunterricht“ beachten: <https://www.datenschutz-bayern.de/5/videoaufnahmen.html>. Der Autor hat diese Hinweise auf Foto- und Audioaufnahmen ausgeweitet, da für sie rechtlich die gleichen Grundbedingungen gelten.

Die Aufnahmen dürfen nicht durch Dritte erfolgen oder an Dritte weitergegeben werden. „Dritte“ sind Personen oder Institutionen außerhalb der eigenen Schule.

Was ist, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist?

Dann muss man von den betroffenen Schülern (und meist auch deren Erziehungsberechtigten) eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung einholen. Die Beteiligung an dem Medienprojekt kann nur freiwillig erfolgen. Eine Nicht-Mitwirkung darf keine negativen Auswirkungen für die Schülerin oder den Schüler haben.

Das betrifft u. a. die Videoaufzeichnung von Unterricht zum Zweck der Besprechung im Studienseminar (hier ist sogar die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde notwendig), jede Art der längerfristigen Speicherung und ggf. Veröffentlichung der Aufnahmen (auch wenn dies nur schulintern erfolgen sollte), jede Aufnahme, die nicht zur Erfüllung von Unterrichtszwecken im engen Sinn dient (z. B. Mitschnitt von Auftritten des Schulorchesters, von Sportwettbewerben, von Schultheateraufführungen, die Videoproduktion einer Filmgruppe usw.).

Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Sie ist immer dann notwendig, wenn es keine gesetzliche oder durch Rechtsverordnung geregelte Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ...

- Schülerarbeiten oder Unterrichtsgeschehen ausgestellt oder anderweitig veröffentlicht werden sollen, z. B. im Rahmen der Schulhausgestaltung, der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, bei Tagen der Offenen Tür, von Schulprojekten, zur Teilnahme an Wettbewerben usw.
- für die Nutzung von Lernprogrammen oder anderer (webbasierter) Software ein personenbezogenes Login-Verfahren erforderlich ist, bei denen z. B. eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden muss oder die die Schüler mit privaten Endgeräten nutzen (da werden die persönlichen oder Familien-IP- und/oder MAC-Adressen übertragen. Das kann insbesondere die Nutzung privater Smartphones oder Tablets für Unterrichtszwecke zum Problem werden lassen). Davon sind auch webbasierte Anwendungen wie Office365 oder Google Docs betroffen.
- andere Lernplattformen wie mebis (in Bayern) verwendet werden sollen.⁵⁹
- Schülerdaten und Arbeitsergebnisse von Schülern, die Rückschlüsse auf ihre Identität zulassen, in Cloud-Speichern außerhalb der Schule abgelegt werden.
- Foto-, Audio- und Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen Personen im Bild, an der Stimme oder an der Bewegung erkannt werden könne und die nicht unmittelbaren Unterrichtszwecken dienen.

Das betrifft nahezu alle Aufnahmen, die in irgendeiner Form der Dokumentation des Schul-

⁵⁹ Die Nutzung der mebis-Lernplattform ist durch [Anlage 2 zur Bayerischen Schulordnung](#) geregelt. Darüber hinaus gibt es eine positive Stellungnahme des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: <https://www.datenschutz-bayern.de/5/digitales-lernen.html>. Auch für die Nutzung der mebis-Lernplattform muss eine Einwilligungserklärung eingeholt werden, wenn sie nicht vom Schulforum zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts erklärt wurde. In diesem Fall sind die Nutzer der Lernplattform sowie die Eltern umfassend über Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

geschehens oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen. Aber auch Medienprojekte, deren Ergebnisse längerfristig gespeichert, veröffentlicht oder bei Wettbewerben eingereicht werden sollen, sind betroffen.

Diese Aufzählung ist bei weitem nicht vollständig.

Welche Anforderungen werden an die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gestellt?

Ihre Notwendigkeit wird durch [Art. 6, Abs. 1 Satz 1a DSGVO](#) begründet: „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.“ [...]

Die Bedingungen, an die die Einwilligung geknüpft ist, stehen in [Art. 7 DSGVO](#):

- Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die Einwilligung erfolgt ist.
- Die Einwilligungserklärung muss sich von anderen Sachverhalten im gleichen Dokument deutlich abheben.
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.

Für Schulen besonders wichtig sind die „Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft“ ([Art. 8 DSGVO](#)):

Richtet sich das Angebot eines „Dienstes der Informationsgesellschaft“ direkt an ein Kind⁶⁰, so ist die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei jüngeren Kindern müssen die Erziehungsberechtigten entweder allein oder zusammen mit dem Kind zustimmen. Die Mitgliedsstaaten dürfen eine niedrigere Altersgrenze vorsehen. Sie darf jedoch nicht unter 13 Jahren liegen.⁶¹

Wie soll die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung formuliert sein?

Um Rechtsklarheit sowohl für die Schulen als auch für die Betroffenen zu schaffen, hat der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Muster-Einwilligungserklärungen herausgegeben, die für staatliche und kommunale Schulen in Bayern verbindlich sind. Es gibt vier leicht abgewandelte Formulare⁶² für:

- [minderjährige Schülerinnen und Schüler;](#)
- [volljährige Schülerinnen und Schüler;](#)
- [Mitglieder des Elternbeirats;](#)
- [Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, externes Personal in Ganztagesangeboten.](#)

⁶⁰ Das ist z. B. immer dann der Fall, wenn ein persönliches Login einer Schülerin/eines Schülers notwendig ist, auch wenn dieses auf Aufforderung durch die Lehrkraft und in der Schule erfolgt.

⁶¹ Für Bayern gilt: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr geben die Erziehungsberechtigten allein die Einwilligungserklärung ab, zwischen dem 14. und dem 17. Lebensjahr müssen Erziehungsberechtigte und Jugendlicher die Einwilligungserklärung gemeinsam unterschreiben (siehe [Nr. 4 3.2](#) und [Nr. 5 3.3](#) der [Anlage 2](#) zur [BaySchO](#))

⁶² Verlinkt sind hier jeweils die bearbeitbaren RTF-Dateien.

Die Formulare sind in einen Artikel zur „[Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch Schulen](#)“ eingebunden, der in diesem Zusammenhang unbedingt zur Kenntnis genommen werden sollte.

Nicht von diesen Muster-Einwilligungserklärungen erfasst sind alle Fälle personenbezogener Datenverarbeitung durch Schulen, die dort nicht ausdrücklich erwähnt sind. Das sind insbesondere Audio- und Videoaufzeichnungen, Online- und Cloud-Dienste, Soziale Medien, Messaging-Dienste, Online-Videokonferenzsysteme usw. Möchte man in diesen Bereichen etwas mit Schülern (aber auch Erwachsenen) unternehmen, benötigt man eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligungserklärung. Manche Anwendungen sind im Bereich der Schule oder der öffentlichen Verwaltung auch ganz verboten.

Um **auf den Einzelfall bezogene Einwilligungserklärungen** richtig zu formulieren, hat der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ein „Arbeitspapier“ herausgegeben: „[Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung](#)“ (Stand 01.10.2018).

Zuständigkeiten für den Datenschutz innerhalb der Schule

Ganz klar: Die Verantwortung trägt die Schulleiterin/der Schulleiter. Die Schulleitung regelt alle datenschutzrechtlichen Belange, die die gesamte Schule und die Schulverwaltung betreffen. Sie legt z. B. fest, wann und mit welchen Formularen die Einwilligungserklärungen einzuholen sind und wer diese verwaltet, wie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften an der Schule konkret umzusetzen sind (z. B. indem sie verschlüsselbare USB-Sticks für jede Lehrkraft beschafft und ihre Verwendung vorschreibt), sie organisiert einschlägige schulinterne Fortbildungen, sie organisiert und überwacht die notwendige Dokumentation datenschutzrechtlicher Maßnahmen usw.

Die Schulleitung wird beraten durch die/den Datenschutzbeauftragte/n. Ihre/seine Aufgabe ist es, Lücken im schulischen Datenschutz zu erkennen und auf ihre Schließung hinzuwirken. Dabei wird sie/er durch die Systembetreuerin/den Systembetreuer unterstützt, die sich insbesondere um den technischen Datenschutz und Fragen der Datensicherheit kümmert. Außerdem führt sie/er das Verzeichnis der Schule. Datenschutzbeauftragte und Systembetreuer gemeinsam beraten die Lehrkräfte und das übrige Personal der Schule hinsichtlich notwendiger Datenschutzmaßnahmen und bilden sie fort, so dass sie in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf ihren Privatgeräten umzusetzen, die sie auch schulisch nutzen.

Den Lehrkräften obliegt es, den Datenschutz im eigenen Arbeitsbereich zu beachten und ihre Schüler und ggf. deren Eltern für den Datenschutz zu sensibilisieren.

Datenverarbeitung im Auftrag

Immer dann, wenn (personenbezogene) Daten nicht in der Schule selbst verarbeitet werden können, kommt ein „Auftragsverarbeiter“⁶³ ins Spiel. Dies kann eine staatliche oder kommunale Stelle oder ein privates Unternehmen sein. So wird z. B. die ASV häufig bei der kommunalen AKDB gehostet, mebis beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern in München. Andere schulische Daten werden

⁶³ Der Begriff „Auftragsverarbeiter“ wird hier definiert: [Art. 4 Absatz 8 DSGVO](#).

oft in der Datenverwaltung des Sachaufwandsträgers oder bei privaten Anbietern gehostet. Das betrifft insbesondere Schulhomepages und schulische E-Mail-Konten.

An die Auftragsverarbeiter werden hohe Anforderungen hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen gestellt, die einen wirksamen Datenschutz sicherstellen. Diese sind in [Art. 28 DSGVO](#) zusammengefasst.

Die Datenverarbeitung im Auftrag kann nur auf der Grundlage eines Vertrags erfolgen. Die Inhalte dieses Vertrags sind in [Artikel 28 Absatz 3 DSGVO](#) festgelegt. Da der Vertrag immer zwischen dem „Verantwortlichen“ für die Datenverarbeitung und dem Auftragsverarbeiter geschlossen werden kann, ist ausschließlich die Schulleitung für solche Verträge zuständig, nicht einzelne Lehrkräfte. Die inhaltliche Verantwortung für die im Auftrag verarbeiteten Daten bleibt bei der Schule.⁶⁴

Nach derzeitiger Auffassung der deutschen Landesbeauftragten für den Datenschutz muss der Auftragsbearbeiter seinen Sitz (auch den der Server) innerhalb der EU bzw. im Geltungsbereich der DSGVO haben. Eine Auftragsverarbeitung in „Drittländern“, dazu gehören z. B. die USA, China oder die Russische Föderation, ist ausgeschlossen, da die dortigen Datenschutzregeln nicht die Qualität der europäischen haben. Dies ergibt sich aus [Art. 44 DSGVO](#). Dies betrifft auch Firmen wie Microsoft oder Google, die Serverfarmen in Europa betreiben, aber als amerikanische Unternehmen trotzdem dem Patriot Act unterliegen, der als unvereinbar mit europäischen Datenschutzgrundsätzen gilt.⁶⁵

Das wirft für die Schulen z. T. nicht unerhebliche Probleme auf. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten findet ja bereits statt, wenn eine Software ein Login erfordert, da damit personenbezogene Daten wie Name, Vorname und E-Mail-Adresse gespeichert werden. Im Hintergrund wird auch die IP-Adresse des Rechners und ggf. sogar seine MAC-Adresse gespeichert, woraus sich der ungefähre Standort des Geräts ablesen lässt. Viele Apps auf mobilen Endgeräten verlangen Zugriff auf weitere Daten wie GPS-Informationen, die Kamera, das Mikrofon oder die Kontakte im Adressbuch ohne dass ersichtlich wäre, wozu das notwendig ist. Dies widerspricht ganz klar den DSGVO-Grundsätzen der Datenminimierung, der Zweckbindung und der Verarbeitung nach Treu und Glauben. Unabhängig davon müsste für jedes Programm, jede App, die Schüler oder Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts nutzen und die ein personenbezogenes Login-Verfahren erfordern oder die auf andere Weise personenbezogene Daten außerhalb der Schule speichern (z. B. eine Online-Bildbearbeitungs-App, eine Online-Fotogalerie, ein Cloud-Speicher, ein Online-Lernprogramm, eine Eltern-Kommunikationstool usw.), ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden.

Es bleibt abzuwarten, welche Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der DSGVO an Schulen in Bayern kommen werden und wie dort die Probleme, die Schulen mit der Nutzung aktueller Software wie Office 365 (Microsoft), Google Docs, Apple Cloud usw. haben, gelöst werden.

⁶⁴ Siehe „Verarbeitung unter Aufsicht des Verantwortlichen“ [Art. 29 DSGVO](#).

⁶⁵ Zu diesem Thema hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Orientierungshilfe herausgegeben: Die Datenschutz-Grundverordnung und der internationale Datenverkehr. Sie ist hier abrufbar: https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/Internationaler_Datenverkehr.pdf.

Rundfunkgebühren für Lehrkräfte und Schulen

Seit 1. Januar 2013 sind die Rundfunkgebühren neu geordnet. Privathaushalte bezahlen einen einheitlichen Betrag, unabhängig davon, wie viele Empfangsgeräte sie betreiben (derzeit 17,50 € pro Monat).

Schulen gelten als „Einrichtungen des Gemeinwohls“. Sie bezahlen 5,83 € pro Monat je „Betriebsstätte“. Hat eine Schule mehrere Außenstellen unter der gleichen Schulleitung, müssen je Außenstelle weitere 5,83 € bezahlt werden.

Weitere Informationen gibt es hier:

https://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/formulare/.

Zusammenfassung und Ausblick

Dieses Skript versucht, die rechtlichen Aspekte des Medieneinsatzes in der Schule zum Stand der Herausgabe so knapp und anschaulich wie möglich zusammenzufassen. Der Verfasser ist Medienpädagoge und nicht Jurist. Daher sind sicher viele Formulierungen nicht „rechtssicher“. Manche Aussagen können auch auf einer Fehlinterpretation des Rechts beruhen. Daher kann der Text nur als medienpädagogische Arbeitshilfe, nicht als Rechtsberatung verstanden werden.

Gleichwohl wird der Autor versuchen, das Skript innerhalb vernünftiger Fristen auf aktuellem Stand zu halten und wenn möglich durch weitere konkrete Problemfelder zu ergänzen.

Literaturempfehlungen und Internet-Links

Dieses Skript sowie zahlreiche damit im Zusammenhang stehende Rechtsverordnungen für Bayern findet man hier: <https://www.paddelhannes.de/medpaed/medienrecht/>.

Eine knappe Zusammenfassung der Inhalte des Skripts bietet die gleichnamige Prezi-Präsentation, die hier abzurufen ist: <https://tinyurl.com/medienrecht-prezi>.

Eine sehr gute Broschüre zum Thema „Urheberrecht“ für Eltern, Pädagogen, aber auch (ältere) Schüler hat die Bayerische Landeszentrale für neue Medien herausgegeben: „Urheberrecht – Tipps, Tricks und Klicks“. Sie kann hier bestellt oder heruntergeladen werden:

<https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/broschuere-urheberrecht.cfm>.

Sehr wichtig für bayerische Lehrkräfte, Datenschutzbeauftragte und Schulleitungen ist die „Handreichung für den Datenschutz an Schulen“, die auf dieser Seite des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zunächst nur in einer HTML-Version zur Verfügung steht: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6576/schuldatenschutz.html>.

Obwohl es im Text selbst zahlreiche Links gibt: Das Urheberrecht ist im Web zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>. Dies ist die offizielle Seite des Bundesjustizministeriums.

Die Datenschutz-Grundverordnung findet man hier: <https://dsgvo-gesetz.de/>.

Wichtige Informationen zum Datenschutz an bayerischen Schulen finden sich hier: <https://www.mebis.bayern.de/infportal/kategorie/service/datenschutz/>.

Zur Eigeninformation von Lehrkräften und Eltern, aber auch für die Behandlung medienrechtlicher und medienethischer Themen im Unterricht bieten diese Internet-Portale ganz hervorragende Materialien an: <http://www.klicksafe.de/>, <http://irights.info/>.

Weitere wichtige Gesetze und Verordnungen in diesem Zusammenhang sind:

- Das Telemediengesetz: <http://bundesrecht.juris.de/tmg/>
- Das Jugendschutzrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>
- Das Bürgerliche Gesetzbuch: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Das [Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen](#) (BayEUG)
- [Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern \(Bayerische Schulordnung – BaySchO\)](#), hier insbesondere [§ 46](#) und [Anlage 2](#)
- KMBek „[Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule](#)“ vom 24. Oktober 2012, Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725 (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)
- KMBek „[Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen](#)“ vom 12. September 2012, Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162

Ihre Ansprechpartner in der Region

In Bayern gibt es das Netzwerk „Beratung digitale Bildung“. 170 eigens dafür qualifizierte Lehrkräfte unterstützen die Schulen vor Ort bei der Medienkonzeptarbeit, koordinieren Fortbildungsbedarfe und bilden selbst Lehrkräfte fort. Sie richten Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen aus und erstellen Beratungsmaterialien sowie Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Darüber hinaus beraten sie in IT-Ausstattungsfragen, vernetzen Schulen und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sachaufwandsträgern.⁶⁶

Bei medienrechtlichen Einzelfragen berät auch der Autor dieses Skripts. Die Kommunikationsdaten stehen im Impressum auf Seite 2.

Informationsstand: 10. Februar 2021

⁶⁶ Genauere Informationen zur „Beratung digitale Bildung in Bayern“ findet man hier: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/beratung-digitale-bildung/>. Dieser Internetseite wurde die Aufgabenbeschreibung der BdBs (Beraterinnen und Berater digitale Bildung in Bayern) entnommen. Über diesen Link wird man in Kürze auch fach- und regionalspezifische Berater/innen suchen können.